

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten der Länder**

vom 2. März 2019

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L

¹Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

²Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstaben a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebenden linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

¹Die Tabellenentgelte der Anlage D zum TV-L (Ärzte) sowie die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

²Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

²Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 45,50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

- a) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent;
- b) zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent;
- c) zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

²Die Zulagenbeträge in der Anlage F zum TV-L erhöhen sich

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

³Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent;
- b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 Prozent.

II. Eingruppierung

1. Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L)

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.

2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die von der TdL in den Niederschriften zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 29. Oktober und 5./6. November 2018 (Gliederungsnummer IV), vom 21./22. November 2018 (Gliederungsnummern II und IV) vom 11./12. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis IV, VI, VIII und IX) und vom 18./19. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis VI) angebotenen Änderungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen)

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 werden die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

b) Teil III

Für Teil III werden die sich aus Anhang 2 ergebenden Verbesserungen vereinbart.

c) Teil IV (Pflege)

Die dynamische Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 beträgt 120 Euro monatlich.

3. Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst

¹Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung fallen (Sozial- und Erziehungsdienst), wird die sich aus Anhang 3 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage G zum TV-L).

²Für Beschäftigte, die unter Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), wird die sich aus Anhang 4 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage C zum TV-L).

4. Inkrafttreten der Änderungen

Inkrafttreten der Regelungen zu Teil IV (Pflege) zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die Angleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

Protokollerklärung: ¹Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage wieder aufrufen. ²Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung Lehrkräfte führen.

IV. Sonstiges Tarifrecht

1. Garantiebetrag bei Höhergruppierung

¹Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

²Der jeweilige Garantiebetrag ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

2. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

¹Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

²Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ausgangswert	2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

³Für die Erhöhung der Beträge nach Satz 2 gilt I. 1. entsprechend. ⁴Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁵Die bisherige Entgeltgruppe 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

3. Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43) wird der Zuschlag für Samstagsarbeit (13 bis 21 Uhr) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

²Soweit Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag für Samstagsarbeit unverändert 0,64 Euro je Stunde.

³Soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

⁴Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) aufnehmen, nachdem die entsprechenden Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

4. Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L wird entsprechend der folgenden Tabelle erhöht:

Für ständige Wechselschichtarbeit	2020	2021	2022
4 Monate			2 Tage auf 3 Tage erhöht
6 Monate	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht
8 Monate	4 Tage auf Tage 5 erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht
10 Monate	5 Tage auf Tage 6 erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht
12 Monate	6 Tage auf Tage 7 erhöht	6 Tage auf 8 Tage erhöht	6 Tage auf 9 Tage erhöht

²Die Höchstgrenze für Zusatzurlaub erhöht sich

- 2020 auf 7 Tage,
- 2021 auf 8 Tage und

- 2022 auf 9 Tage,
soweit Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

5. Jahressonderzahlung

¹Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren; dies berührt nicht die Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019. ²Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

V. Auszubildende und Praktikanten

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

²§ 18a TVA-L Gesundheit tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege und nach dem TVA-L Gesundheit sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

3. Duale Studiengänge

Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen aufnehmen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. und II. 3. bis zum 30. September 2021.

IX. Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen:

X. Erklärungsfrist: bis 30. April 2019

Potsdam, den 2. März 2019